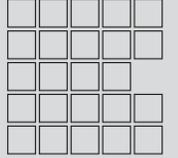


Entwurf

Stadt Erlangen



**Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen
im öffentlichen Raum – Bereich Innenstadt**



REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN
REFERAT FÜR RECHT, ORDNUNG UND UMWELTSCHUTZ
AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND
STADTPLANUNG
AMT FÜR RECHT UND STATISTIK
ORDNUNGS- UND STRASSENVERKEHRSAMT

NUMMER

10

Stadt Erlangen

Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum

Bereich Innenstadt

Impressum

Herausgeber: **Stadt Erlangen**
www.erlangen.de

Inhaltliche Bearbeitung: Referat für Recht, Ordnung und Umweltschutz
Amt für Recht und Statistik

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
SG Stadterneuerung
Dagmar Piezunka, Marion Cremer-Zwikla, Christl Monat

Konzept und Gestaltung: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
SG Stadterneuerung

Layout: Nach einer Musterbroschüre des Baureferates der
Stadt Erlangen, erstellt durch Selzer-Grafik, Nürnberg
Vanessa Drummer, Stadt Erlangen

Bildnachweis/Fotos: S. 9 – Grafik (Freischankfläche) und
S. 10 – Foto (rote Stapelstühle) und
S. 14 – Foto (blaue Schirme) und
S. 15 – Foto (rote Markise)
Projektbüro P4, Nürnberg, aus Broschüre „Gastro“
S. 15 – Foto (beige Sonnenschirme)
Stadt Wiesbaden, aus „Richtlinie zur Gestaltung von
Sondernutzungen im öffentlichen Raum Teil 1: Innenstadt“
S. 19 – Skizze und Fotos (Warenauslagen)
aus „Richtlinie der Alten Hansestadt Lemgo zur Gestaltung
von Sondernutzungen im öffentlichen Raum
im Historischen Stadtkern Lemgo“
Sonstige Fotos
Stadt Erlangen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Druck:

Auflage: 1000 Stück

April 2011

Die Veröffentlichung wurde mit Mitteln der Städtebauförderung,
Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Stadt- und Ortsteile
mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ finanziert.
Für die Unterstützung danken wir der Regierung von Mittelfranken,
Sachgebiet Städtebau.

Inhalt	Seite
1. ■ Vorbemerkung	2
2. ■ Anwendungshinweise und Rahmenbedingungen	4
3. ■ Räumlicher Geltungsbereich	5
4. ■ Städtebauliches Erfordnis einer Gestaltungsrichtlinie	6
5. □ Möblierungselemente im Rahmen der Richtlinie	8
■ Freisitzflächen	8
■ Gastronomische Möblierungselemente	10
■ Überdachungen	14
■ Warenauslagen	18
■ Bodenbeläge	22
■ Fahrradständer	22
■ Einfriedungen und Begrünungselemente	23
■ Werbeständer und Menütafeln	26
■ Beleuchtung im öffentlichen Raum	28
5. ■ Übergangsregelung	29
6. ■ Inkrafttreten	29
7. ■ Wo was beantragen – Ansprechpartner	29

1. VORBEMERKUNG

Mit der vorliegenden „Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum“ werden die gestalterischen Belange von Sondernutzungen* in den öffentlichen Räumen der Erlanger Innenstadt geregelt. Die Richtlinie betrifft nicht Aufgrabungen, temporäre Nutzungen etc., die ebenfalls Sondernutzungen im öffentlichen Raum darstellen und sie ist in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erlangen zu sehen.

Mit der Anwendung dieser Gestaltungsrichtlinie soll die Attraktivität der Innenstadt und die Aufenthaltsqualität der Erlanger Straßen und Plätze erhöht werden. Als übergeordnetes Ziel soll für Bürgerinnen und Bürger sowie Besucher ein urbanes und lebendiges Erlangen gesichert werden. Hierzu trägt die Atmosphäre der Stadträume, der Charakter der öffentlichen Straßen und der Plätze wesentlich bei.



Abgestimmte Farben von Bestuhlung und Beschattungssystemen

Erlangens historische Innenstadt zeichnet sich durch den größtenteils barocken Stadtgrundriss und seiner oft nur zwei geschossigen Häuser aus, die für die Stadtgestalt von großer Bedeutung sind. Sie schaffen in ihrer Einheitlichkeit eine Ensemblewirkung von großem städtebaulichen Reiz. Die Stadtidentität und das Stadtimage werden hierdurch maßgeblich geprägt.

Die Stadt Erlangen arbeitet im Rahmen der Stadterneuerung an einer Vielzahl von koordinativen Maßnahmen zur umfassenden Aufwertung der Innenstadt. Neben einer inhaltlichen und finanziellen Unterstützung privater Baumaßnahmen werden die Flächen der städtischen Straßen und Plätze umgestaltet und aufgewertet. Die Innenstadt erhält nach und nach ein deutlich attraktiveres Aussehen mit funktional und gestalterisch aufgewerteten Gebäuden und öffentlichen Räumen.

Der Stadtraum wird unter anderem auch durch mobile Elemente (Warenauslagen, Werbe- und Fahrradständer, Sonnenschirme etc.) der gewerbetreibenden Anlieger geprägt. Auslagen der Geschäfte und Außenbestuhlungen der Gaststätten tragen wesentlich zum Gesamteindruck bei. Sie können den Stadtraum beleben und bereichern, ihn aber auch stören und belasten.

Die Verschiedenartigkeit von Werbung, Auslagen und Möbeln, deren Gestaltung auf die Erregung der Aufmerksamkeit ausgelegt ist, führt häufig zu einer Reizüberflutung im Straßenraum, lenkt von der Qualität der gebauten Umgebung ab und führt letztlich zu der oft beklagten Gleichförmigkeit der Innenstädte.

Die Nutzung der öffentlichen Straßen – zu denen auch die Fußgängerzonen gehören – ist jedermann im Rahmen ihres Zwecks und der Verkehrsvorschriften gestattet. Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch aller.

Sondernutzungen bedürfen einer besonderen Erlaubnis, über die die Stadt Erlangen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat. Die vorliegende Richtlinie gibt den Rahmen vor, innerhalb dessen das Ermessen ausgeübt wird.

Die in dieser „Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum“ definierten Regeln zur Warenpräsentation sollen vorrangig dazu beitragen, die teilweise vorhandenen sehr großen Warenauslagen auf ein verträgliches Maß zu verringern, die Vielzahl der unterschiedlichen Möblierungselemente zu minimieren und ihre gestalterische Qualität zu erhöhen. Als Leitbild dient eine dezente, zurückhaltende Gestaltung der privaten Möblierungselemente im öffentlichen Raum.

Die Vielfalt des in der Innenstadt vorhandenen Warenangebotes kann nur wahrgenommen werden, wenn nicht einzelne Händler durch ihre raumgreifenden und aufdringlichen Auslagen das Gesamtbild dominieren.

2. ANWENDUNGSHINWEISE UND RAHMENBEDINGUNGEN

In dieser Richtlinie werden Grundsätze aufgezeigt, die bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind. Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten.

In begründeten Einzelfällen sind unter Beachtung des Gleichheitsgebots Ausnahmen zulässig, wenn dadurch das gestalterische Ziel des Konzepts nicht beeinträchtigt wird. Die hier beschriebenen Grundsätze betreffen lediglich gestalterische Belange hinsichtlich des Straßenbildes. Verkehrliche und sonstige bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtende Belange werden nicht angesprochen.

Die Richtlinie enthält darüber hinaus eine Aufzählung von Beispielen geeigneter Maßnahmen. Diese dienen dazu, der Verwaltung und den Antragstellern eine Orientierung zu geben, wie im Einzelfall die zu beachtenden Grundsätze umgesetzt werden können. Da es sich um Beispiele handelt, sind im Einzelfall andere geeignete Maßnahmen, die den Zielen der Gestaltungsgrundsätze in gleicher Weise gerecht werden, nicht ausgeschlossen.

* „Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden. Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.“ (§2 (1 und 2) der Sondernutzungssatzung der Stadt Erlangen)

Unberührt davon bleiben folgende Vorschriften:

- „Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ (Sondernutzungssatzung)
- „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ (Sondernutzungsgebührensatzung)
- In Verbindung mit Sondernutzungen vor Gebäuden wird auf die „Satzung der Stadt Erlangen über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der Erlanger historischen Innenstadt (Gestaltungssatzung für bauliche Anlagen – GestSatzung)“ hingewiesen.
- „Satzung der Stadt Erlangen über besondere Anforderungen an Werbeanlagen im Bereich der historischen Innenstadt von Erlangen (Gestaltungssatzung für Werbeanlagen – GestSW)“
- „Satzung über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Erlangen (Werbeanlagensatzung – WaS)“ vom 30.04.2009
- Denkmalschutzrechtliche Vorbehalte

Die vorliegende Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzung).

Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, deren Dauer zwei Wochen nicht überschreiten sowie Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von dieser Richtlinie nicht berührt. Die Richtlinie gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen der Erlanger Innenstadt, sofern sie in der Baulast der Stadt Erlangen stehen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches und der besonderen Bereiche ist der Übersichtskarte auf S. 5 zu entnehmen.

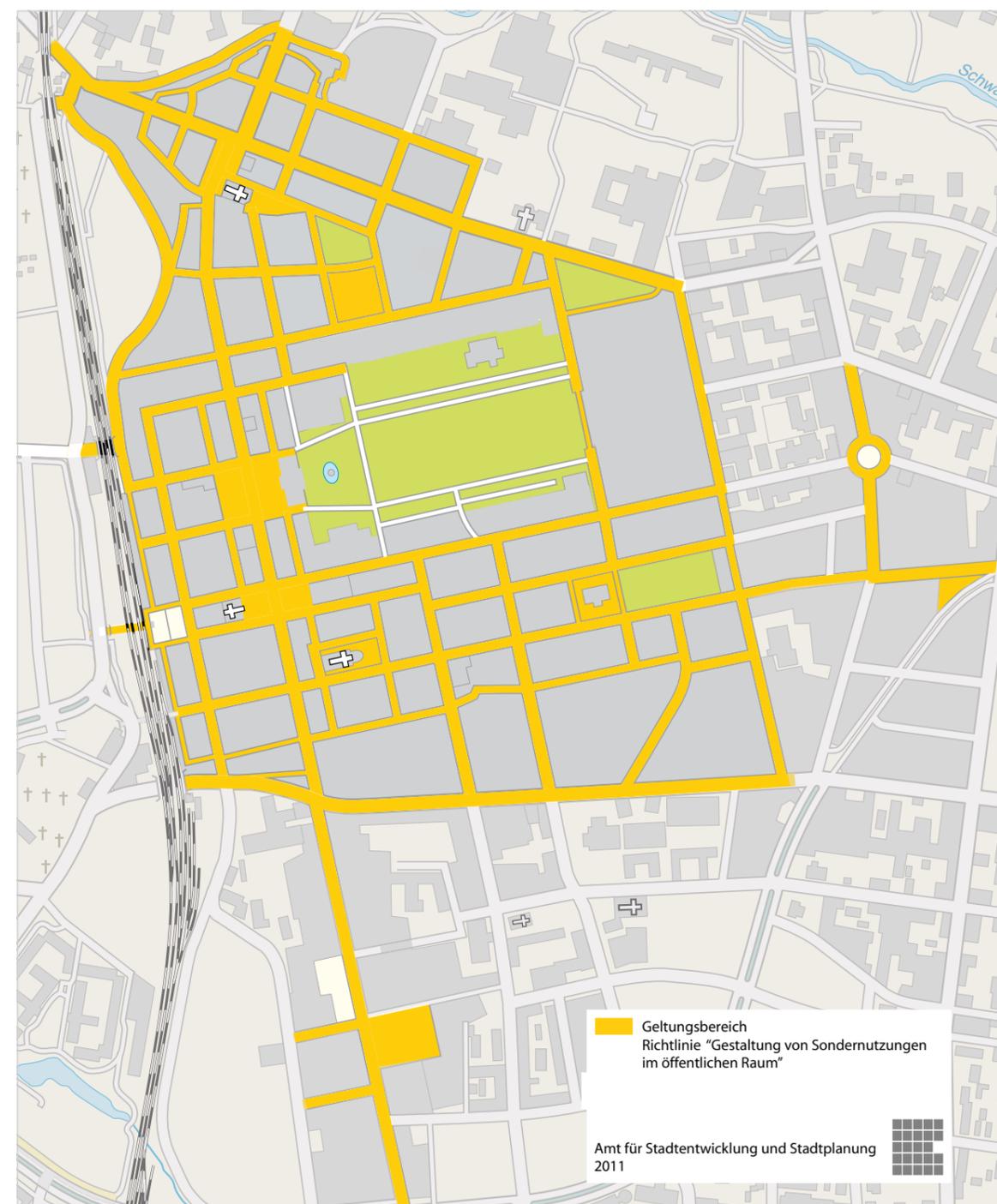
Die Genehmigung von Sondernutzungen wird in der „Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straße“ (Sondernutzungssatzung) und der „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ (Sondernutzungsgebührensatzung) geregelt. Ein entsprechender Sondernutzungsantrag ist beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt zu stellen. Auf die in der Sondernutzungsgebührensatzung festgesetzte Sondernutzungsgebühr wird hingewiesen. Die Sondernutzungs- und die Sondernutzungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Weitere Informationen sind unter www.erlangen.de/stadtrecht; www.erlangen.de/ordnungswesen; www.erlangen.de/bauaufsicht und www.erlangen.de/innenstadtentwicklung zu finden.

3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst die im Lageplan dargestellten Straßenzüge der Erlanger Innenstadt.

Die historische Innenstadt¹⁾ gliedert sich in die ursprüngliche 1000-jährige Altstadt und die 600-jährige sogenannte Neustadt (barocke Planstadt/Hugenottenstadt), die es gilt, in ihrer Einmaligkeit und Einheitlichkeit bei der Genehmigung von Sondernutzungen besonders zu berücksichtigen.



1) Die Erlanger historische Innenstadt mit den beiden Kernen „Erlanger Altstadt“ und „Christian-Erlang“ nimmt durch ihre Planmäßigkeit und Einheitlichkeit in Aufriss und Grundriss eine wichtige Stellung innerhalb der deutschen Stadtbaukunst ein. Die Bewahrung und Wiederherstellung des charakteristischen Formenbildes ist daher ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Range und steht im Interesse der Allgemeinheit (Auszug aus der Gestaltungssatzung für bauliche Anlagen – GestSatzung)

4. STÄDTEBAULICHES ERFORDERNIS EINER GESTALTUNGSRICHTLINIE

Erlangen bietet seinen Bürgerinnen und Bürgern sowie seinen Besucherinnen und Besuchern eine reizvolle Innenstadt, eine Vielzahl medizinischer Einrichtungen, moderne Arbeitsplätze, ein differenziertes Einkaufs- und Dienstleistungsangebot, mannigfaltige Bildungseinrichtungen, aber auch vielfältige touristische, kulturelle und gastronomische Leckerbissen und einen einzigartigen Stadtgrundriss – kurzum alles, was eine Stadt lebens- und liebenswert macht.

Barocke Planstadt, Siemensstadt, Radlerstadt, Universitätsstadt, High-Tech-Stadt, Medizinstadt, Umweltstadt, Stadt für Familien – Erlangen hat viele Facetten und starke Seiten, die sich manchmal vielleicht nicht auf den ersten Blick erschließen, sich aber umso mehr lohnen, entdeckt zu werden.

Die im Folgenden behandelten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung die Straßen und Plätze von Erlangen. Durch ihre Gestaltung und ihre Häufigkeit nehmen sie unmittelbar Einfluss auf das Ambiente und den Flair der Innenstadt – positiv wie auch negativ. Sie können die Erscheinung der Straßen und Plätze – und damit das Stadtbild – unterstreichen oder den Eindruck eines ungepflegten Stadtraumes vermitteln. Daher obliegt der Gestaltung der Sondernutzungen eine besondere Verantwortung, da sie nur im Einklang mit der gebauten Umwelt ein harmonisches Stadtbild entstehen lassen und der Innenstadt in ihrer Bedeutung als Aushängeschild von Erlangen gerecht werden.



Eine Vielzahl an Sondernutzungen beeinträchtigt das Straßenbild

Die Stadt Erlangen bietet als Oberzentrum ein breites und spezialisiertes Einzelhandelsangebot. Will man dem historischen Erbe und der neuzeitlichen Bedeutung der Innenstadt gerecht werden, müssen Sondernutzungen in den städtebaulich definierten öffentlichen Räumen im Interesse Aller einem hohen Standard entsprechen.

Verbunden mit der notwendigen Sanierung der meist denkmalgeschützten Gebäude der historischen Innenstadt liegt ein Schwerpunkt der Innenstadtentwicklung auf der Verbesserung der Situation im öffentlichen Raum (Straßen, Wege, Plätze). Hierbei kommt der Stärkung der Einzelhandels- und Wohnfunktion sowie der Behebung von Gestaltungsdefiziten eine besondere Bedeutung zu.

BEISPIEL – GASTRONOMIE IN DER INNENSTADT

Außergastronomie als Sondernutzung des öffentlichen Raumes trägt zur Belebung der Innenstadt bei und entspricht dem Gedanken einer urbanen, vitalen Stadt. Diese Sondernutzung muss sich aber auch den Anforderungen an eine qualitativvolle Gestaltung der Innenstadt unterordnen. Sie muss dem Charakter der Umgebung entsprechen und darf die Nutzung und Gebrauchsfähigkeit des Umfeldes nicht beeinträchtigen. Die Nutzung muss sich in das Gesamtbild der Innenstadt einfügen. Das gilt insbesondere für Art und Umfang der Außenbestuhlung, Art und Größe eines möglichen Sonnenschutzes und für die Maßnahmen zur „Attraktivierung“ der Flächen z. B. mit Pflanzen.

Deshalb soll die Bestuhlung der Außergastronomie z. B. mit hochwertigen Holzmöbeln, Korbsesseln oder mit Flechtwerk bespannten Stahlmöbeln erfolgen. Dabei sollen Naturfarben oder helle Farben gewählt werden. Nur so kann ein aufeinander abgestimmtes und hochwertiges



Schirme ohne Werbung harmonisieren mit der umgebenden Begrünung

Erscheinungsbild der Außenmöblierung in der Innenstadt erreicht werden. Bei schönem Wetter kann ein Sonnenschutz für die Gäste notwendig sein. Markisen oder freistehende Sonnenschirme können dies leisten. Auch hier sind hochwertige Materialien und helle Farben gefordert. Aufdringliche Werbung hierauf ist nicht gewünscht. Überdachungen, auch in Form von Pergolen oder Pavillons sind nicht zulässig. Die Stühle und Tische stehen auf der Straße, die die „Bühne“ für die Außergastronomie und ihre Gäste ist. Eine Abgrenzung des Freibereiches durch bauliche Einrichtungen wie Wände, Palisaden, Sichtschutze, Windschutze und sonstige Einfriedungen ist deshalb nicht gestattet.

5. MÖBLIERUNGSELEMENTE IM RAHMEN DER RICHTLINIE

FREISITZFLÄCHEN

Grundsätzlich ist eine Bewirtung im Außenraum erwünscht. Sie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre im Straßenraum und trägt zu einem positiven Stadtbild bei.

Sondernutzungserlaubnisse zur Errichtung von Freisitzen für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen unter Einholung einer Sondernutzungserlaubnis in der Regel möglich. Die Freisitzfläche, auf der die Sondernutzung erlaubt ist, ist in ihren Abmessungen einzuhalten.



Gastronomische Freifläche ohne störende Werbung

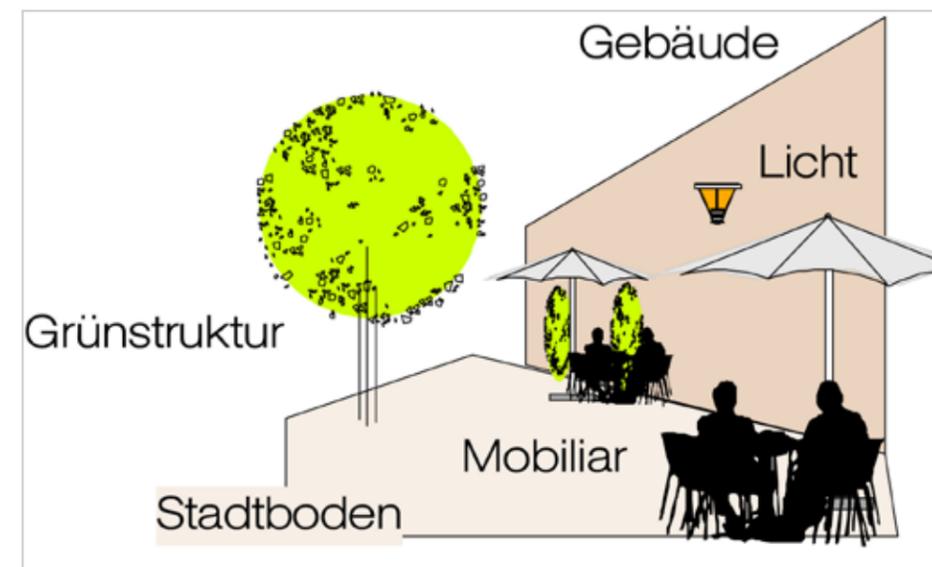
Es wird Wert auf eine qualitätvolle Ausführung der Möblierungen gelegt, um das stadtgestalterische Erscheinungsbild vor allem im historischen Ensemble nicht zu beeinträchtigen. (Hinweise zur Möblierung finden Sie auf S. 13 ff).

Zur Einfügung in das Stadtbild der historischen Innenstadt müssen Kriterien beachtet werden, die zugleich als Grundsätze für eine Genehmigung gelten:

Ausreichende Platzverhältnisse müssen erhalten bleiben, um eine Störung des Fußgänger- und Radfahrer- sowie des Kraftfahrzeugverkehrs zu vermeiden. Insbesondere dürfen die Rettungswege für Feuerwehr und Notarzt nicht verstellt werden.

Um andere städtische Nutzungen (Märkte, Aufenthalt, Kunst, Feuerwehrezufahrten, Einfahrten etc.) weiter zu ermöglichen und die denkmalgeschützten Stadträume erlebbar zu belassen, ist eine Überbelegung der Straßen und Plätze mit Freisitzen zu vermeiden. Zwischen dem Lokal und dem Freisitz muss ein direkter räumlicher Zusammenhang bestehen. Weitläufige, gefährliche Straßenquerungen sind zu vermeiden.

Zu den wesentlichsten Faktoren einer attraktiven Freischankfläche zählen:



Grafik P4 Nürnberg

Die Begrünung der Freibereiche ist an vielen Stellen der Innenstadt wünschenswert. Idealerweise sind dies Bäume, die dem Wunsch nach Grün entsprechen und zudem natürlich Schatten spenden. Wo Bäume nicht vorhanden sind, besteht häufig der Wunsch nach Pflanzkübeln. Auch hier sollten hochwertige Materialien, passend zum Umfeld, Verwendung finden. Die Aufstellung der Kübel als Abgrenzung oder Abschirmung der Freifläche zum Straßenraum ist jedoch nur in geringem Umfang erwünscht. Es gilt, den Charakter eines öffentlichen, durchlässigen Raumes zu erhalten.



Schirme mit dezenter Werbung, Pflanzkübel als Dekorationselemente

GASTRONOMISCHE MÖBLIERUNGSELEMENTE

Definition:

Als Gastronomiemöblierung gelten alle bei einem gastronomischen Betrieb meist vorzufindenden Elemente wie Stühle, Bänke, Tische, Servicetheken.

Stehtische, Sonnenschutz, Begrünung und Menütafeln werden in den nachfolgenden Abschnitten behandelt.

Erforderlichkeit einer Regelung:

Die Gastronomiemöblierung trägt stark zum Flair der Straße und damit zum Image der Stadt bei. Eine ungeordnete Vielgestaltigkeit kann zu einer Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes führen und damit zum Gesichtsverlust der Straße. Durch die Wahl des jeweiligen Materials kann der Eindruck eines hochwertigen oder „billigen“ Ambientes erzeugt werden.



– Zu grelle Farben beeinträchtigen das Gesamtbild



– Entspricht nicht dem Altstadtflair



– „Billige“ Plastikbestuhlung



– Materialvielfalt und grelle Farben



– Gestapelte Stühle sind unerwünscht



– Planen stören das Erscheinungsbild



Abgestimmtes Farbenspiel der Außenbestuhlung



Pflanzkübel grenzen den ansonsten hochwertigen Außengastronomiebereich vom öffentlichen Straßenraum zu sehr ab.

GASTRONOMISCHE MÖBLIERUNGSELEMENTE

Zu beachtende Grundsätze:

- Eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes durch Gastronomiemöblierung ist zu vermeiden; Ziel ist die Erzeugung eines ruhigen Straßenbildes.
- Pro Gastronomiebetrieb ist die Möblierung einheitlich zu gestalten.
- Das Material der Möblierung soll aus hochwertigen Materialien bestehen und eine optisch ansprechende und angenehme Erscheinung gewährleisten. Eine aufdringliche, grelle und auffällige Farbgebung ist zu vermeiden.



Zu kräftiger Farbton stört das ansonsten angenehme Erscheinungsbild



Unterschiedliche Pflanzenkübel beeinträchtigen den ansonsten gut abgestimmten Gastronomiebereich

- Im Bereich der Plätze soll die Gastronomiemöblierung die offene, leichte und freundliche Atmosphäre der Straßen und Plätze unterstützen.
- Im Bereich von Martin-Luther-Platz, Altstädter Kirchenplatz, Theaterplatz, Markt- und Schlossplatz, Neustädter Kirchenplatz und Bohlenplatz ist eine Außenbestuhlung nur im Bereich der Randflächen zulässig; die Platzflächen selbst sind von Bestuhlung freizuhalten.
- Menutafeln mit dem Tagesgericht sind innerhalb der Sondernutzungsfläche aufzustellen. (Siehe auch Werbeständer, S. 27).
- Das Aufstellen von Begrenzungselementen jeglicher Art ist nicht zulässig.
- Die Verwendung von Teppichen oder ähnlichen Bodenbelägen sowie die Verwendung von Podesten ist unzulässig.
- Das Stapeln der Tische und Stühle und das Abdecken mit einer Plane ist unzulässig.

Beispiele geeigneter Maßnahmen:

Die gemäß S. 12 zu beachtenden Grundsätze werden in der Regel erfüllt, wenn:



- + pro Gastronomiebetrieb die einzelnen Möblierungselemente in Form, Material, Größe und Farbe einheitlich gestaltet werden



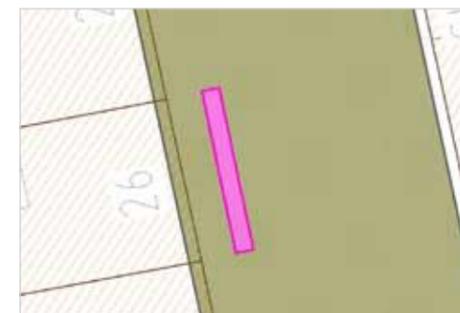
- + bei der Materialwahl des Mobiliars vorrangig die Materialien Stahl, Holz, Korb/Rattan oder eine Kombination derselben verwendet werden



- + auf die Verwendung von Kunststoff als alleiniges Material für Bestuhlungselemente verzichtet wird



- + Menutafeln zurückhaltend gestaltet sind



- als Bestuhlungs- oder Freisitzflächen nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen wird, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht (keine Bestuhlung vor Nachbaranwesen)

ÜBERDACHUNGEN

Definition:

Als Überdachungen gelten sämtliche freistehende, „mobile“ Konstruktionen (Schirme, Segel etc.), die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz einer gastronomischen Außenbestuhlungsfläche dienen.

Nicht als Überdachung im Sinne dieser Richtlinie gelten Markisen, die als bewegliche oder unbewegliche Konstruktionen an der Gebäudefassade angebracht sind und dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Erforderlichkeit einer Regelung:

Überdachungen, in der Regel Sonnenschirme, sind wegen ihrer Flächigkeit besonders auffällige und wahrnehmungsdominante Sondernutzungen. Eine zu hohe Anzahl von Schirmen, ihre Größe und Vielgestaltigkeit sowie ihre Farbgestaltung können zu einer Überfrachtung des Straßenraumes führen, mit der Folge, dass die Straße ihren Charakter verliert und das Straßenbild überlagert wird.



- Kräftige Farben, störende Einfriedung und Vielzahl an Werbung



- Abgrenzungen in vielfältiger Form



- Fehlendes Farbkonzept



- Überdimensional große Schirme verdecken die Fassade

Hinweis:

Markisen sind baugenehmigungspflichtig (Bauantrag erforderlich) und in der Satzung der Stadt Erlangen über „Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der Erlanger historischen Innenstadt (Gestaltungssatzung für bauliche Anlagen – GestSatzung und der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen GestSW) geregelt. Sie bedürfen jedoch auch zusätzlich einer Sondernutzungserlaubnis, die im Zuge der Baugenehmigung erteilt wird.



+ Markisen farblich gut abgestimmt



+ Markisen und Schirme nebeneinander



+ Sonnenschutz in moderner Form

ÜBERDACHUNGEN

Zu beachtende Grundsätze:

- Überdachungen sollen das Straßenbild bezüglich ihrer Zahl und Gestalt nicht dominieren und die Maßstäblichkeit der Haus- und Straßenstruktur nicht beeinträchtigen.
- Die Größe der Schirme hat sich dem Maßstab der Umgebung anzupassen.
- Die Farben und die Form (Gestalt, Größe und Material) der Überdachungen sollen sich in das Straßenbild integrieren und nicht in Konkurrenz zu den Gebäudefassaden treten.
- Fremd- und Eigenwerbung dürfen das Erscheinungsbild der Überdachungen nicht dominieren und dürfen nur in Ausnahmefällen und in dezenten Schriftzügen im Randbereich oder am Volant (Höhe der Schriftzüge kleiner als 15 cm) erscheinen.
- Die Farbe soll die Eigenatmosphäre der Straßen und Plätze unterstützen. Durch die Verwendung heller Farben soll eine helle und freundliche Atmosphäre und darüber hinaus eine zurückhaltende und je Gastronomiebetrieb einheitliche Erscheinung gewährleistet werden.
- Die Aufstellung von Zeltdächern/Pavillons und freistehenden Markisen (Ausnahme Marktstände) ist nicht zulässig.
- Die Sonnenschirme dürfen die Grenzen der genehmigten Außenbestuhlungsfläche nicht überragen.



An die Umgebung gut angepasste Größe und Farbe der Überdachung

- Schirme sind nur im Zusammenhang mit genehmigten gastronomischen Freisitzflächen zulässig.
- Der Einbau ortsfester Verankerungen (Bodenhülsen etc.) kann nur unter Berücksichtigung stadtgestalterischer, tiefbautechnischer und verkehrlicher Belange erfolgen. Auf die hierfür erforderliche Aufgrabungsgenehmigung und die Sondernutzungserlaubnis wird hingewiesen. Beide Genehmigungen sind im Ordnungs- und Straßenverkehrsamt der Stadt Erlangen zu beantragen.

Beispiele geeigneter Maßnahmen:

Die gemäß S. 16 zu beachtenden Grundsätze werden in der Regel erfüllt, wenn:



- + pro Gastronomiebetrieb nur eine Art von Überdachung bezüglich Form, Material, Größe und Farbe angebracht bzw. errichtet wird



- + die Größe der Schirme dem Umfeld angepasst ist und 3,50 m nicht überschreitet



- + keine grellen Farben verwendet werden und die Farben von Bestuhlung und Schirmen miteinander harmonisieren



- + an Überdachungen keine Waren angehängt werden



- + Werbung nur in dezenten Schriftzügen und nur im Randbereich des Schirmes aufgebracht ist und die Höhe der Schriftzüge 15 cm nicht überschreitet

WARENAUSLAGEN

Warenauslagen sind Sondernutzungen und erlauben vielfältige Möglichkeiten der Gestaltung. Diese Richtlinie soll den Erfordernissen des Einzelhandels in der Innenstadt Rechnung tragen und der Selbstdarstellung der Geschäfte eine Qualitätsvorgabe an die Hand geben, sich positiv im öffentlichen Raum zu präsentieren.

Definition:

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehende, selbsttragende, mobile Elemente (Warentische, Warenständer, Vitrinen, Schaukästen etc.), die der Ausstellung von Waren dienen.

Erforderlichkeit einer Regelung:

Warenauslagen wirken je nach städtebaulicher Empfindlichkeit des Gebietes störend auf die Gestaltung, die Funktion und das Ambiente der Straße. Auch in den städtebaulich nicht besonders sensiblen Bereichen führt die Häufung und die Vielfalt der Warenauslagen oft zu einer Beeinträchtigung des Straßenbildes und der Fußgängerströme.



- Negatives Beispiel einer Vielzahl an Warenauslagen



- Unmengen an Warenständern verdecken die ansprechende Fassade



- Vorgestellte Obstkisten als Erweiterung der Verkaufsfläche wirken abweisend

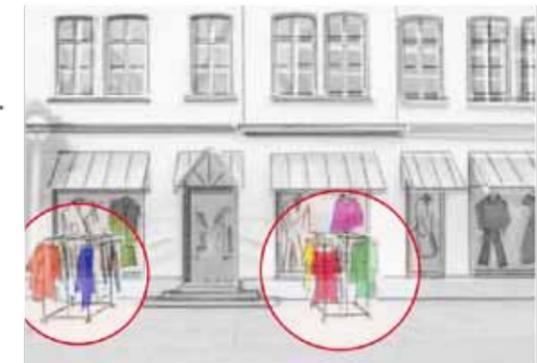
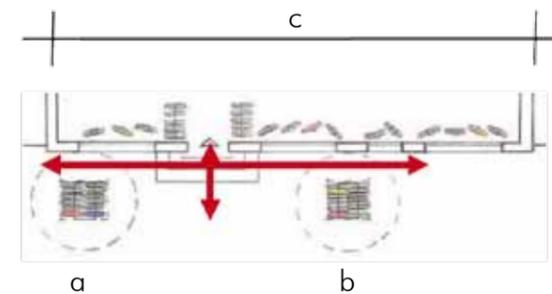


- Zu viel Werbung – zu viele Warenauslagen



- Weniger wäre hier mehr

...es könnte auch so aussehen



Positive Beispiele von Warenauslagen



Weniger ist mehr



Mit Bezug zur Fassade



Freier Geschäftseingang

WARENAUSLAGEN

Zu beachtende Grundsätze:

- Warenauslagen dürfen in Bezug auf Menge und Vielgestaltigkeit die Wahrnehmung nicht dominieren und zum straßenprägenden Element werden. Sie sind gestalterisch untergeordnet auszuführen, sodass die jeweiligen besonderen stadträumlichen Qualitäten erlebbar bleiben.
- Der öffentliche Straßenraum darf durch die angebotenen Waren und Warenauslagen nicht das Gesicht eines Basars/Flohmarktes erhalten.
- Die Konstruktionen sind im Regelfall aus Metall auszuführen.
- Grelle Farbgebung und Werbeaufdrucke sind nicht zulässig.
- Wühltische und Paletten sind nicht zulässig.
- Warentische sind nur bei Obst- und Gemüse zulässig. Die Obststellagen sind in der Regel unterhalb der Präsentationsfläche zu verkleiden.
- Die Waren dürfen zur Präsentation nicht direkt auf den Boden gestellt werden.
- Kein Direktverkauf von der Präsentationsfläche.

Anzahl und Größen der Warenauslagen:

Die Anzahl der Warenauslagen sind in der Regel auf zwei Warenauslagen zu beschränken. Die Größen dürfen in der Regel die nachstehend genannten Maße nicht überschreiten.

Die Ausdehnung der Warenauslagen soll in der Regel ein Drittel der Ladenfront nicht überschreiten; für dekorativ angeordnetes Obst, Gemüse und Blumen sind bis zu zwei Drittel der Länge der Ladenfront möglich.



Warenauslagen

Pro Ladengeschäft sind maximal zwei Warenauslagen zulässig



Kleiderständer

Warenständer dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
T: 0,65 m, Br: 1,2 m, H 1,4 m



Warentische

Warentische/-schütten dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
T: 0,65 m, Br: 1,2 m, H: 1,0 m



Kartenständer

Karten-/ Brillen-/Zeitungständer dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
Fl: 0,4 x 0,4 m, H: 1,8 m

Beispiele geeigneter Maßnahmen:

Die gemäß S. 20 zu beachtenden Grundsätze werden in der Regel erfüllt, wenn:



- + nur eine Art von Warenauslagen bezüglich Form, Material, Größe und Farbe einheitlich pro Einzelhandel aufgestellt wird



- + sich auf zwei Warenauslagen beschränkt wird, die zum Eingang orientiert sind



- + die Warenauslagen nicht behindernd aufgestellt werden



- + Sammelbehälter aller Art (Plastikkörbe etc.) keine Verwendung finden und Waren nicht direkt auf den Boden gelegt/gestellt sondern auf „Regalen, Tischen etc.“ zusammengefasst werden



- + an Fassaden und Fassadenteilen (Schaufenster, Türrahmen etc.) keine Waren aufgehängt werden

BODENBELÄGE

Definition:

Bodenbeläge im Sinne der Richtlinie sind alle Arten zusätzlicher Elemente, die flächig auf dem Boden Werbezwecken dienen (liegende Werbeanlagen) oder der jeweiligen Fläche einen eigenen Charakter verleihen (Teppiche, Matten etc.).

Erforderlichkeit einer Regelung:

Bodenbeläge zeigen – ähnlich wie Einfriedungen – einen privaten Anspruch oder eine „Privatisierung“ der öffentlichen Straßenflächen an. Sie verlängern den privaten Innenraum in den öffentlichen Raum und/oder versuchen, den öffentlichen Straßenflächen ein privates Aussehen zu geben. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Straße als öffentliche Verkehrsfläche und beeinträchtigen das Straßenbild. Die Zielsetzung, den öffentlichen Straßenraum für das Gemeinwohl attraktiv zu gestalten, wird durch die private Maßnahme blockiert.

Zu beachtende Grundsätze:

Bodenbeläge (Teppiche, Matten, liegende Werbeanlagen etc.) sind in der Regel unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die unmittelbaren Eingangsbereiche von Hotels.



- Beläge jeglicher Art sind im öffentlich Raum nicht erwünscht.

FAHRRADSTÄNDER

Definition:

Fahrradständer im Sinne dieser Richtlinie sind alle privat im öffentlichen Raum eingestellten Elemente, die dem Abstellen von Fahrräder dienen.

Erforderlichkeit einer Regelung:

Das Aufstellen von Fahrradständern und deren Gestaltung im öffentlichen Verkehrsraum ist primär Aufgabe der Stadt. Zahlreiche individuell gestaltete Fahrradständer beeinträchtigen das Straßen- und Platzbild und wirken dem Ziel eines in sich abgestimmten, harmonischen Stadtbildes entgegen.

Zu beachtende Grundsätze:

Private Fahrradständer sind nur in Ausnahmefällen bei einem offensichtlichen Mangel von entsprechenden Einrichtungen in der Umgebung zulässig. Neben den verkehrstechnischen und tiefbautechnischen Belangen sind auch die stadtgestalterischen Gesichtspunkte zu beachten. Die Fahrradständer dürfen nicht als Werbeflächen zweckentfremdet werden. Auf die gleichzeitige Aufstellung von Werbestoppnern/Warenständern und Fahrradständern soll verzichtet werden. Fahrradständer sollen im Falle einer Genehmigung durch die Stadt Erlangen möglichst unmittelbar vor der Fassade des jeweiligen Betriebes stehen.

EINFRIEDUNGEN UND BEGRÜNUNGSELEMENTE

Definition:

Einfriedungen sind sämtliche „mobile“ Objekte (Zäune, Geländer etc.), die einer Abgrenzung von Flächen dienen.

Begrünungselemente sind sämtliche mobile Objekte (Pflanzkübel etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen. Begrünungselemente können durch die Art ihrer Anordnung die Wirkung einer Einfriedung übernehmen.

Erforderlichkeit einer Regelung:



- **Einfriedungen** entsprechen nicht dem Charakter von mobilen, temporären Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen; sie zeigen vielmehr eine Abgrenzung an, einen privaten Anspruch oder eine „Privatisierung“ der öffentlichen Fläche. Darüber hinaus wird der öffentliche Straßenraum unnötig verstellt bzw. überfrachtet; er verliert an Transparenz und Klarheit. Einfriedungen, auch in Form von Begrünungselementen sind im öffentlichen Straßenraum ohne negative Auswirkungen auf die Gestaltung kaum zu integrieren und daher nicht zulässig.

- **Begrünungselemente** dienen zunächst der Belebung des Straßenbildes. Private Begrünungselemente verfolgen aber oftmals das Ziel der Abgrenzung bzw. Einfriedung. Zudem kann bei einem gehäuften Auftreten der öffentliche Straßenraum überfrachtet sowie das Straßenbild und das Ambiente beeinträchtigt werden.

- Einfriedungen sind dort, wo dies die Verkehrssicherheit verlangt, in Ausnahmefällen genehmigungsfähig. Diese dürfen jedoch die Transparenz des öffentlichen Straßenraums nicht beeinträchtigen.

BEGRÜNUNGSELEMENTE

Zu beachtende Grundsätze für die Verwendung von Pflanzkübeln:

- Begrünungselemente sind in angemessener Dimension und Häufung nur direkt an der Fassade und in der Regel nur neben dem Eingang zulässig. Im Zusammenhang mit einer Freischankfläche sind Pflanzkübel Dekorationselemente, die punktuelle Akzente setzen können. Sie dürfen nicht den Charakter einer Abgrenzung besitzen. Dies ist der Fall, wenn der lichte Abstand der Elemente zueinander mindestens 2 m beträgt.
- Verbindungselemente zwischen den Pflanzkübeln sind nicht erlaubt.
- Begrünungselemente müssen einheitlich gestaltet sein und müssen aus „hochwertigem und optisch ansprechendem“ Material bestehen. Nicht erlaubt sind Plastikgefäße in grellen Farben und die Verwendung von Betonringen und Palisaden.
- Die Pflanzkübel und ihre Bepflanzung haben sich in ihrer Größe und Farbgebung in die Umgebung einzufügen und sollen sich vor allem an die Fassade des Gebäudes anpassen.
- Die Bepflanzung ist mit Laubgehölzen, Stauden, und/oder Blumen vorzunehmen.

Gestalterische Anforderungen:

Runder oder quadratischer Grundriss

Material:

Terracotta, Naturstein, verzinktes oder lackiertes Metall, hochwertiger Kunststoff z. B. Fiberglas; zweckentfremdete Behältnisse sind nicht zulässig

Standort:

neben dem Eingang/an der Fassade

D = 40 cm

zur punktuellen Betonung gastronomischer Freiflächen

D = 60 cm

auf Plätzen

D = 80 cm

Geeignete Pflanzen:

Buchs, echter Lorbeer, Liguster

als Formgehölz z. B. als Kugel oder Pyramide in lockerer Wuchsform

sonstige Pflanzen in Abstimmung

z. B. Bleiwurz, Oleander, Glanzmispel, Roseneibisch



Beispiele geeigneter Maßnahmen:

Die gemäß S. 24 zu beachtenden Grundsätze werden z. B. erfüllt, wenn:



+ Begrünungselemente am Eingang eines Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetriebes aufgestellt werden

+ Begrünungselemente einheitlich gestaltet werden und aus Keramik, Ton, Metall oder aus hochwertigem Kunststoff bestehen

+ Begrünungselemente einen Gastronomiebetrieb markieren und keinen Charakter einer Abgrenzung besitzen. Daher sind die Begrünungselemente so anzuordnen, dass der lichte Abstand der Elemente zueinander mindestens 2 m beträgt.

+ die Begrünung dezent und zurückhaltend ist

+ die Begrünung mit der Anordnung der Bestuhlung harmonisiert

WERBESTÄNDER UND MENÜTAFELN

Definition:

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehende, selbsttragende und mobile Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln etc.), die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen.

Erforderlichkeit einer Regelung:

Von Seiten der Antragsteller besteht zunehmend der Wunsch zur Aufstellung von Werbeständern (Stopper). Ihre Hinweisfunktion wird häufig durch Aufdringlichkeit, eben durch das „Stoppen“ der Fußgänger überlagert. Das ungehinderte Flanieren ist in Teilbereichen kaum mehr möglich. Störend für den öffentlichen Raum wirkt auch die Häufigkeit, Vielgestaltigkeit und die oft anzutreffende „örtliche Beliebigkeit“.



Werbstopper dominieren das Straßenbild

Zu beachtende Grundsätze für die Verwendung von Werbe- und Menütafeln:

- **Werbeständer**

Die besonderen Teilbereiche der Plätze und Straßen insbesondere die Fußgängerzonen sollen – als stadtgestalterisch wichtige und/oder sensible Bereiche der Innenstadt – in erster Linie durch ihre besonderen stadträumlichen Qualitäten wirken und erlebbar sein. Deshalb sind Werbeständer hier nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Gastronomiebetriebe. Diese können in Ausnahmefällen sogenannte Menütafeln aufstellen.

- **Menütafeln**

Menütafeln stellen eine Sonderform der Werbetafeln dar und sollen sich in ihrem Erscheinungsbild von herkömmlichen Werbeständern, sog. Stoppern, „positiv“ abheben. Dies sowohl hinsichtlich der Form als auch des Materials. Die Speisekarten sollen schmal wirken, (Maße ca. 35 cm x 80 cm), eine Größe von 0,4 m² nicht überschreiten und dürfen nur zur Präsentation der jeweiligen Tageskarte verwendet werden. Pro Gastronomiebetrieb können ein bis maximal zwei Menütafeln (in Abhängigkeit von Fassade und zum Gebäude) genehmigt werden.

Diese besonders „gestaltete“ Tafel mit der wechselnden Tageskarte darf nur innerhalb der Außenbestuhlungsfläche oder an der Wand aufgestellt werden. Sofern keine Bestuhlung aufgestellt ist, ist diese Tafel direkt neben dem Eingangsbereich aufzustellen. Das Aufstellen außerhalb der festgelegten Sondernutzungsflächen ist generell unzulässig.

Beispiele geeigneter Maßnahmen:

Die gemäß S. 26 zu beachtenden Grundsätze werden in der Regel erfüllt, wenn:



- + Schiefertafeln mit Kreidebeschriftung verwendet werden



- + die Speisekarte an der Wand präsentiert wird



- + die Tageskarte direkt neben dem Eingang aufgestellt wird

BELEUCHTUNG IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Definition:

Beleuchtungsanlagen sind alle neben der öffentlichen Straßenbeleuchtung zu privaten Zwecken installierte Lichtenanlagen im öffentlichen Raum.

Erforderlichkeit einer Regelung:

Die Beleuchtung und deren Ausgestaltung gehört primär zu den Aufgaben der Stadt. Eine private Beleuchtung (z. B. bei einer Außengastronomie) führt innerhalb des öffentlichen Straßenraumes entweder zur Ausbildung von Eigenatmosphären oder sie überlagert den Raum mit starken optischen Reizen. Private Beleuchtungen im öffentlichen Straßenraum können die Atmosphäre und den Charakter der Straße/des Platzes erheblich beeinträchtigen oder verändern.

Zu beachtende Grundsätze:

Im öffentlichen Straßenraum ist jegliche Beleuchtung oder Werbung mit statischen und beweglichen Lichtquellen (Lichtbänder, Lichterketten, Blinklichtern, laufende Schriftbänder, projizierte Lichtbilder etc.) in der Regel unzulässig.

Hinweis:

Werbeanlagen in der historischen Innenstadt (beleuchtet und unbeleuchtet) bedürfen einer Genehmigung nach der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen und sind beim Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen zu beantragen.

Ausnahmsweise können Beleuchtungsquellen mit fester Ausrichtung zugelassen werden, wenn von ihnen keine dominante Wirkung auf die jeweilige stadträumliche Situation ausgeht. Eine Eigenatmosphäre oder starke optische Effekte sollen vermieden werden.

5. ÜBERGANGSREGELUNG

Bisher genehmigte, dieser Richtlinie aber nicht entsprechende gastronomische Bestuhlung darf für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie weiterbenutzt werden (Übergangsregelung), wobei jede Ersatzbeschaffung den Regelungen dieser Richtlinie unterliegt.

Andere bisher genehmigte Sondernutzungen, die dieser Richtlinie noch nicht entsprechen, dürfen für einen Zeitraum von zwei Jahren weiter verwendet werden (Übergangsregelung), wobei jede Ersatzbeschaffung den Regelungen dieser Richtlinie unterliegt.

6. INKRAFTTRETEN

Die Richtlinie wurde am 27. Oktober 2011 vom Stadtrat der Stadt Erlangen beschlossen und tritt zum 20. November 2011 in Kraft. Die Richtlinie wird von der Verwaltung bei laufenden und künftigen Genehmigungsverfahren angewandt.

7. WO WAS BEANTRAGEN

Sondernutzungen:

Anträge für Sondernutzungen sind beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt der Stadt Erlangen mit vollständigen Unterlagen (Lageplan, Bild, Prospekt der Möblierungselemente bzw. Gegenstände mit Angabe von Material, Farbe und Größe) einzureichen.

Ansprechpartner:

Ordnungs- und Straßenverkehrsamt
Abteilung Ordnungs- und Gewerbesachen, Sondernutzungen
Rathaus, 3. OG, Zi. 309, Tel. 09131 86-2783 (Vorzimmer)

Beratung städtebaulicher Gestaltung:

Die vorgesehenen Sondernutzungselemente sind im Vorfeld im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Sachgebiet Stadterneuerung unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen (s.o. Sondernutzungen) abzustimmen.

Ansprechpartner:

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung,
Sachgebiet Stadterneuerung, Städtebauliche Gestaltung,
Gebbertstraße 1, 3. OG, Zi. 318, Tel. 09131 86-1302 (Vorzimmer)

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.erlangen.de/ordnungswesen sowie www.erlangen.de/innenstadtentwicklung.

Werbeanlagen:

Jede Neuerrichtung und/oder Abänderung von Werbeanlagen ist bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

Ansprechpartner:

Bauaufsichtsamt, Bezirk Innenstadt,
Gebbertstraße 1, 2. OG, Zi. ???, Tel. 09131 86-1002 (Vorzimmer)

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.erlangen.de/bauaufsichtsamt.